

Bau- und Wohngenossenschaft Singerhof, Basel

**Statuten**

**der**

**Bau- und Wohngenossenschaft**  
**SINGERHOF**  
**BASEL**

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                                            |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Firma und Sitz .....</b>                                                                | <b>4</b>  |
| Art. 1    | Firma .....                                                                                | 4         |
| Art. 2    | Sitz .....                                                                                 | 4         |
| <b>2.</b> | <b>Zweck, Mittel und Grundsätze .....</b>                                                  | <b>4</b>  |
| Art. 3    | Zweck und Mittel .....                                                                     | 4         |
| Art. 4    | Grundsätze der Vermietung .....                                                            | 4/5       |
| Art. 5    | Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude .....                                          | 6         |
| Art. 6    | Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen .....                              | 6         |
| <b>3.</b> | <b>Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten .....</b>                                 | <b>6</b>  |
| Art. 7    | Erwerb der Mitgliedschaft .....                                                            | 6/7       |
| Art. 8    | Erlöschen der Mitgliedschaft .....                                                         | 7         |
| Art. 9    | Austritt .....                                                                             | 7         |
| Art. 10   | Tod .....                                                                                  | 8         |
| Art. 11   | Ausschluss .....                                                                           | 8/9       |
| Art. 12   | Auflösung des Zusammenlebens von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft ..... | 9/10      |
| Art. 13   | Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen .....                              | 10        |
| Art. 14   | Persönliche Pflichten der Mitglieder .....                                                 | 10        |
| <b>4.</b> | <b>Finanzielle Bestimmungen .....</b>                                                      | <b>10</b> |
|           | Genossenschaftskapital .....                                                               | 10        |
| Art. 15   | Genossenschaftsanteile .....                                                               | 10/11     |
| Art. 16   | Finanzierung der Genossenschaftsanteile .....                                              | 11        |
| Art. 17   | Verzinsung der Genossenschaftsanteile .....                                                | 11        |
| Art. 18   | Rückzahlung der Genossenschaftsanteile .....                                               | 11/12     |
|           | Haftung .....                                                                              | 12        |
| Art. 19   | Haftung .....                                                                              | 12        |
|           | Rechnungswesen .....                                                                       | 12        |
| Art. 20   | Jahresrechnung und Geschäftsjahr .....                                                     | 12        |
| Art. 21   | Gewinnreserven .....                                                                       | 12/13     |
| Art. 22   | Rücklagen und Wertberichtigungen .....                                                     | 13        |
| Art. 23   | Entschädigung der Organe .....                                                             | 13/14     |

|           |                                              |           |
|-----------|----------------------------------------------|-----------|
| <b>5.</b> | <b>Organisation .....</b>                    | <b>14</b> |
|           | Organe.....                                  | 14        |
| Art. 24   | Überblick .....                              | 14        |
|           | Generalversammlung .....                     | 14        |
| Art. 25   | Befugnisse.....                              | 14/15     |
| Art. 26   | Einberufung und Leitung.....                 | 15/16     |
| Art. 27   | Stimmrecht .....                             | 16        |
| Art. 28   | Beschlüsse und Wahlen.....                   | 16/17     |
|           | Vorstand .....                               | 17        |
| Art. 29   | Wahl und Wählbarkeit .....                   | 17        |
| Art. 30   | Aufgaben.....                                | 17/18     |
| Art. 31   | Kompetenzdelegation .....                    | 18        |
| Art. 32   | Vorstandssitzungen .....                     | 18        |
|           | Revisionsstelle.....                         | 19        |
| Art. 33   | Wahl und Konstituierung.....                 | 19        |
| Art. 34   | Aufgaben.....                                | 19        |
| <b>6.</b> | <b>Schlussbestimmungen.....</b>              | <b>19</b> |
|           | Auflösung durch Liquidation und Fusion ..... | 19        |
| Art. 35   | Liquidation.....                             | 19/20     |
| Art. 36   | Liquidationsüberschuss .....                 | 20        |
| Art. 37   | Fusion .....                                 | 20        |
|           | Bekanntmachungen.....                        | 20        |
| Art. 38   | Mitteilungen und Publikationsorgan .....     | 20        |

## 1. Firma und Sitz

*Name*

### Art. 1 Firma

Unter dem Namen **Bau- und Wohngenossenschaft Singerhof** besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

*Sitz*

### Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Basel

## 2. Zweck, Mittel und Grundsätze

### Art. 3 Zweck und Mittel

#### 3.1.

Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern guten und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, Räume (Mietobjekte wie Wohnungen, Hobbyräume für alle Bevölkerungskreise anzubieten, insbesondere auch für Alleinstehende, Familien, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Betagte. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität.

*Zweck*

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern sowie Liegenschaften und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

#### 3.2.

Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

#### 3.3.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Sie kann Mitglied von Wohnbaugenossenschaften Schweiz, Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger, sein.

*Beteiligungen und Mitgliedschaften*

#### 3.4.

Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral

*Neutralität*

## **Art. 4 Grundsätze der Vermietung**

### **4.1.**

*Vermietungsreglement*

Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes. Der Vorstand sorgt auch dafür, dass die Mieter/innen über allfällige Auflagen aufgrund staatlicher Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

### **4.2.**

*Mitgliedschaft*

Die Miete von Wohnungen der Genossenschaft setzt grundsätzlich den Beitritt zur Genossenschaft voraus.

### **4.3.**

*Mietzins*

Die Mietzinse staatlich geförderter Wohnungen richten sich nach den entsprechenden Vorschriften. Im Übrigen vermietet die Genossenschaft ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten. Sie verzichtet auf die Erzielung eines eigentlichen Gewinns sowie auf übersetzte Zahlungen an Dritte. Mit den Mietzinsen müssen insbesondere die Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, allfällige Baurechtszinsen, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung gedeckt sein.

### **4.4.**

*Residenzpflicht*

Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.

### **4.5.**

*Untervermietung*

Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorstandes zulässig. Der Vorstand kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Nachteile bei der Untervermietung der ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer, die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden. Die Untervermietung einzelner Zimmer ist ebenfalls nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorstandes zulässig. Der Vorstand kann die tages- oder wochenweise Untervermietung an Dritte erlauben. Einzelheiten regelt der Vorstand.

### **4.6.**

*Unterbelegung*

Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer/innen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dreizimmerwohnungen können an eine Person, Vierzimmerwohnungen an zwei Personen vermietet werden. Bei Neuvermietungen von Wohnungen mit mehr als vier Zimmern kann die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen um eins überschreiten. Im bestehenden

Mietverhältnis kann die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen um zwei überschreiten. Eine Wohnung gilt als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen um mehr als zwei übersteigt

## **Art. 5 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude**

*Ausrichtung*

### **5.1.**

Beim Bauen und Umbauen ihrer Gebäude sind der Genossenschaft besonders wichtig: hohe Nutzungsflexibilität der Wohnungen unter Berücksichtigung auch künftiger Bedürfnisse und behindertengerechtes Bauen.

### **5.2.**

Mit einem fortlaufenden, nachhaltigen, kosten- und qualitätsbewussten Unterhalt passt die Genossenschaft ihre Gebäude an den Stand der technischen Möglichkeiten und an die zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnisse an und sorgt damit für die Werterhaltung der Gebäude. Dazu gehört auch die regelmässige Prüfung von Massnahmen zur Wohnwertsteigerung der Liegenschaften und ihrer Umgebung.

*Unterhalt*

### **5.3.**

Bei umfassenden Renovationen und Ersatzneubauten achtet die Genossenschaft auf ein sozialverträgliches Vorgehen. Sie kündigt solche Vorhaben mindestens zwei Jahre im Voraus an und bietet den Betroffenen nach Möglichkeit mindestens ein Umsiedlungsobjekt an. Bei der Vermietung der umgebauten Gebäude und von Ersatzneubauten sind in erster Linie die bisherigen Mieter/innen zu berücksichtigen, sofern diese den Vermietungskriterien entsprechen.

*Renovationen und Ersatzneubauten*

## **Art. 6 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen**

*Verkaufsverbot*

### **6.1.**

Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich.

### **6.2.**

Bei Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über einen Verkauf und dessen Modalitäten.

*Ausnahmen*

Bei staatlich geförderten Wohnungen sorgt der Vorstand dafür, dass die Erwerber/innen über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauförderung informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

### **3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten**

#### **Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

##### **7.1.**

Mitglied der Genossenschaft kann jede volljährige Person werden, welche einen Mietvertrag mit der Genossenschaft unterzeichnet sowie die nach Art. 15 Abs. 2 und 3 erforderlichen Genossenschaftsanteile übernimmt.

*Voraussetzungen*

Gewählte externe Mitglieder des Vorstands z.B. Präsident und Kassier, welchen keinen Wohnsitz in der Genossenschaft haben, bezahlen die Aufnahmegebühr in der Höhe von CHF 100.— pro extern gewähltes Vorstandsmitglied. Diese externen Genossenschafter bilden die Ausnahme.

##### **7.2.**

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs nach vollständiger Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig und kann eine Aufnahme ohne Gründe verweigern. Der Vorstandsbeschluss ist massgebend für den Beginn der Mitgliedschaft.

*Beitrittsge-  
such/Vorstandsbesch-  
luss*

<sup>1</sup> Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

*Mitgliederregister*

#### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

##### **8.1.**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mietvertrages und Wegzug, Austritt, Ausschluss oder Tod.

*Gründe*

##### **8.2.**

Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 18 der Statuten.

*Rückzahlung Anteile*

*Kündigung des Miet-  
vertrags*

#### **Art. 9 Austritt**

##### **9.1.**

Der Austritt aus der Genossenschaft setzt die Kündigung des Mietvertrags und der damit verbundenen Wohnungsaufgabe voraus.

## 9.2.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

*Kündigungs-  
frist/Zeitpunkt*

## 9.3.

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

*Einschränkung*

# Art. 10 Tod

## 10.1.

Stirbt ein Mitglied, das Mieter/in einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der/die im gleichen Haushalt lebende Ehe-, eingetragene bzw. Lebenspartner/in – soweit er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist – die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen und gegebenenfalls dessen/deren Mietvertrag übernehmen. Der/die Lebenspartner/in muss nachweisen, dass er/sie Erbe des/der Verstorbenen ist.

*Ehe-, eingetragene/r  
bzw. Lebens-  
partner/in*

## 10.2.

Andere im gleichen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag abschließen. Ob ein entsprechender neuer Mietvertrag abgeschlossen wird, obliegt der Regelung durch den Vorstand.

*Andere Personen*

# Art. 11 Ausschluss

## 11.1.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

*Gründe*

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft;
- b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben;
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörende Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
- d) bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 12 vorgesehen ist bzw. nur Mitglied sein kann, wer in der Genossenschaft wohnt;

- e) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und allfälliger Reglemente über die Untermiete;
- f) Ablehnung eines Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung;
- g) Beschluss des zuständigen Organs über eine umfassende Renovation oder den Abbruch der betreffenden Liegenschaft, jedoch, falls die Genossenschaft über entsprechende Objekte verfügt, erst nach Ablehnung eines Umsiedlungsangebots;
- h) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages;
- i) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund deren die Genossenschaft das Mietverhältnis kündigen muss, sofern kein Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.
- j) Nichtbezahlen des vollständigen Anteilscheinkapitals gemäss Art. 867, Abs. 2 und 3 OR.

#### 11.2.

Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR bzw. gestützt auf Art. 12 der Statuten erfolgt.

*Mahnung*

#### 11.3.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

*Mitteilung/Berufung/  
Ausschluss der auf-  
schiebenden Wirkung*

#### 11.4.

Die Anrufung des Gerichts nach Art. 846 Abs. 3 OR innert drei Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

*Anrufung des Ge-  
richts*

#### 11.5.

Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen; sie setzt das Vorliegen eines Grundes voraus, der auch zum Ausschluss aus der Genossenschaft berechtigen würde.

*Kündigung des Miet-  
vertrages*

### **Art. 12 Auflösung des Zusammenlebens von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft**

#### 12.1.

Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der Ehepartner/in des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den/die andere/n Ehepartner/in übertragen. Eine solche Übertragung setzt die Mitgliedschaft oder deren Erwerb durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme sämtlicher Wohnungsanteile (Art. 15 Abs. 2) voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will. Dieselbe Regelung gilt beim Entscheid über die Aufhebung des Zusammenlebens der eingetragenen Partnerschaft.

*Eheschutz/Ehetrennung/  
Aufhebung des Zusammenlebens*

#### 12.2.

Weist das Gericht im Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem/der Ehe- bzw. eingetragenen Partner/in des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen. Der/die Ehe- bzw. eingetragene Partner/in, auf den/die der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft sein oder werden und sämtliche Wohnungsanteile übernehmen. Dieselbe Regelung gilt beim Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

*Beteiligungen und Mitgliedschaften*

#### 12.3.

*Die Belegungsvorschriften gemäs Art. 4.6. bleiben vorbehalten.*

*Belegung*

#### 12.4.

Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem entsprechenden Gerichtsentscheid bzw. der entsprechenden Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der/die in der Wohnung verbleibende Ehe- bzw. eingetragene Partner/in einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

*Vermögensrechtliche Folgen*

### **Art. 13 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen**

#### 13.1.

Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

*Verpfändung/Belastung*

#### 13.2.

Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung des Vorstandes. Erforderlich ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag.

*Übertragung*

### **Art. 14 Persönliche Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- |                                                                                                                       |                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;                                                       | <i>Treuepflicht</i>      |
| b) den Statuten, allfälligen Reglementen sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;                 | <i>Befolgungspflicht</i> |
| c) nach Möglichkeit an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken. | <i>Teilnahmepflicht</i>  |

## 4. Finanzielle Bestimmungen

### Genossenschaftskapital

#### Art. 15 Genossenschaftsanteile

##### 15.1.

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 100 und müssen voll einbezahlt werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand für die Wohnungsanteile Ratenzahlung bewilligen. Der Vorstand kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben.

*Genossenschaftsanteile*

##### 15.2.

Das Anteilscheinkapital beträgt für eine 3-ZWG CHF 4'500.-- und für eine 4-ZWG CHF 5'500.--.

*Wohnungsanteile*

##### 15.3.

Mieten mehrere Mitglieder gemeinsam Räumlichkeiten der Genossenschaft, können die für diese Räumlichkeiten zu übernehmenden Wohnungsanteile auf diese Mitglieder in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden.

*Gemeinsames Mietverhältnis*

#### Art. 16 Finanzierung der Genossenschaftsanteile

##### 16.1.

Mit Einverständnis des Vorstandes können Genossenschaftsanteile auch von Dritten finanziert werden. Wird nichts anderes vereinbart, steht ein allfälliger Zins dem Mitglied zu.

*Dritte*

*Grundsatz*

#### Art. 17 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.

## **Art. 18 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile**

18.1.

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

*Grundsatz*

18.2.

Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Mitglieder- und Wohnungsanteilen, die nach Art. 10 und Art. 12 der Statuten vom/von der Partner/in übernommen werden. Die Rückzahlung von Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, hat nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine Wohnbaugenossenschaft, bei der es nun eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder – nach Erreichen des Rentenalters – an das bisherige Mitglied selbst zu erfolgen.

*Ausnahme*

18.3.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

*Betrag*

18.4.

Die Auszahlung und eine allfällige Verzinsung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben.

*Fälligkeit*

18.5.

In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch nie vor der Wohnungsabgabe, zurückbezahlt werden, so insbesondere wenn der Betrag benötigt wird, um Genossenschaftsanteile einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu liberieren.

*Vorzeitige Rückzahlung*

18.6.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen (z.B. Mietzinszahlungen, Zahlungen Heiz- und Nebenkosten, ausserordentliche Instandstellungskosten Mietobjekt u.v.m.) mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

*Verrechnung*

## Haftung

*Keine persönliche  
Haftung und Nach-  
schusspflicht*

### Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

## Rechnungswesen

### Art. 20 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

#### 20.1.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung so aufgestellt, dass die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung, sowie die branchenüblichen Grundsätze.

*Grundsatz*

#### 20.2.

Die Jahresrechnung ist der Revisions- resp. Prüfstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

*Prüfung*

#### 20.3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Geschäftsjahr*

### Art. 21 Gewinnreserven

#### 21.1.

Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresrechnung berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung der Gewinnreserven.

*Grundsatz*

#### 21.2.

Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in die gesetzlichen und freiwilligen Gewinnreserven.

*Höhe der Einlage*

#### 21.3.

Über die Beanspruchung der Gewinnreserven entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

*Beanspruchung*

## **Art. 22 Rücklagen und Wertberichtigungen**

### **22.1.**

Der Erfolgsrechnung können jährlich auf die Erneuerungsstrategie der Genossenschaft abgestimmte, angemessene Einlagen in die Erneuerungsfonds belastet werden.

*Erneuerungsfonds*

### **22.2.**

Dem Wertverzehr der Immobilien ist mit angemessenen, regelmässigen Abschreibungen Rechnung zu tragen. Sie richten sich in der Regel nach den steuerlichen Richtlinien und werden nach der indirekten Methode in der Bilanz dargestellt. Ist die Genossenschaft Baurechtsnehmerin, wird der Erfolgsrechnung jährlich eine Einlage in die Wertberichtigung für Heimfall belastet. Falls deren Höhe nach den Vorgaben der Baurechtsverträge im Voraus bestimmbar ist, wird dabei diesem Betrag, andernfalls den steuerlich zulässigen Abschreibungen, angemessen Rechnung getragen.

*Abschreibungen/  
Wertberichtigung für  
Heimfall*

### **22.3.**

Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen.

*Weitere Fonds*

### **22.4.**

Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisions- bzw. der Prüfstelle überprüft.

*Kontrolle Fonds*

## **Art. 23 Entschädigung der Organe**

### **23.1.**

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle und zeitgemässe Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird.

*Vorstand*

### **23.2.**

Die Entschädigung der Revisions- bzw. Prüfstelle richtet sich nach den branchenüblichen Ansätzen.

*Revisions- bzw. Prüf-  
stelle*

### **23.3.**

Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben Anspruch auf ein massvolles und zeitgemässes Sitzungsgeld.

*Kommissionen und  
Ausschüsse*

### **23.4.**

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

*Ausschluss von Tan-  
tiemen*

23.5.

Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand, Revisions- bzw. Prüfstelle und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

*Auslagenersatz*

## **5. Organisation**

### **Organe**

*Überblick*

#### **Art. 24 Überblick**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle

### **Generalversammlung**

#### **Art. 25 Befugnisse**

25.1.

Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

*Befugnisse*

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von selbständigen Baurechten;
- h) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen, deren Kosten 20% des Anlagewertes sämtlicher Liegenschaften (ohne Abschreibungen) übersteigen;
- i) Beschlussfassung über den Abbruch von Wohnhäusern und die Erstellung von Ersatzneubauten;
- j) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;

- k) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
- l) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierte Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen (Art. 25 Abs. 2);
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

#### 25.2.

Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

*Anträge auf Traktandierung*

#### 25.3.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Art. 26 Einberufung und Leitung**

#### 26.1.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

*Ordentliche Generalversammlung*

#### 26.2.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

*Ausserordentliche Generalversammlung*

#### 26.3.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung der Geschäftsbericht (Art. 30 Abs. 2) inkl. dem Bericht der Revisions- resp. Prüfstelle beigelegt.

*Einberufung*

#### 26.4.

Die Generalversammlung wird vom Präsidium bzw. Co-Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes eine/n

*Leitung*

Tagespräsidenten/in wählen.

## **Art. 27 Stimmrecht**

27.1.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

*Grundsatz*

27.2.

Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

*Vertretung*

27.3.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

*Ausstand*

## **Art. 28 Beschlüsse und Wahlen**

28.1.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

*Beschlussfähigkeit*

28.2.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der abgegebenen Stimmen die geheime Durchführung verlangt.

*Geheime Durchführung*

28.3.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

*Beschlussfassung*

28.4.

Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von selbständigen Baurechten, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

*Qualifiziertes Mehr*

28.5.

Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 Bst. d des Fusionsgesetzes (FusG) bleiben vorbehalten.

28.6.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

*Protokoll*

## **Vorstand**

### **Art. 29 Wahl und Wählbarkeit**

29.1.

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschafter/innen bestehen. Der/die Präsident/in bzw. das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt eine/n Protokollführer/in, der/die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

*Grundsatz*

29.2.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

*Amtsdauer*

29.3.

Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen. Die beschliessenden Vorstandsmitglieder verpflichten sich, das fragliche Geschäft höchstens zu Drittbedingungen (Marktwert) abzuschliessen. In solchen Fällen ist der Vertrag schriftlich abzuschliessen. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000 nicht übersteigt. Falls der gesamte Vorstand in den Ausstand treten muss, ist für das Geschäft ein Genehmigungsbeschluss von der Generalversammlung einzuholen.

*Interessenkonflikte*

### **Art. 30 Aufgaben**

30.1.

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

*Kompetenzvermutung*

30.2.

Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 20) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- bzw. der Prüfstelle wieder.

*Geschäftsbericht*

30.3.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

*Zeichnungsberechtigung*

## **Art. 31 Kompetenzdelegation**

### **31.1.**

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

*Grundsatz*

### **31.2.**

Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstelle festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

*Organisationsreglement*

## **Art. 32 Vorstandssitzungen**

### **32.1.**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Co-Präsidium einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

*Einberufung*

### **32.2.**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

*Beschlussfassung*

### **32.3.**

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse, auch solche per E-Mail oder Fax, als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

*Zirkulationsbeschluss*

### **32.4.**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

*Protokoll*

## Revisionsstelle

### Art. 33 Wahl und Konstituierung

33.1.

<sup>2</sup> Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassene/n Revisorin/en oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG und Art. 727c OR) jeweils für ein Geschäftsjahr bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

*Wahl*

33.2.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

*Opting Out*

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

33.3.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt der Vorstand stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

*Prüferische Durchsicht*

### Art. 34 Aufgaben

34.1.

Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

*Revisionsstelle*

34.2.

Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

*Revisions- bzw. Prüfbericht*

## 6. Schlussbestimmungen

### Auflösung durch Liquidation und Fusion

#### Art. 35 Liquidation

35.1.

Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

*Beschluss*

35.2.

Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

*Durchführung*

## **Art. 36 Liquidationsüberschuss**

36.1.

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich der Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz – Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger übereignet.

*Liquidationsüberschuss*

36.2.

Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

*Wohnbauförderung*

## **Art. 37 Fusion**

37.1.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Fusion der Genossenschaft mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

*Beschluss*

37.2.

Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

*Durchführung*

## **Bekanntmachungen**

### **Art. 38 Mitteilungen und Publikationsorgan**

38.1.

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, durch E-Mail oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

*Interne Mitteilungen*

38.2.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

*Publikationen*

Basel/Birsfelden, 4. Dezember 2018

Die vorstehenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. November 2018 angenommen worden.